



## **Wald Waldfeststellung**

|                 |                                               |
|-----------------|-----------------------------------------------|
| Gegenstand      | Waldfeststellung Eichli                       |
| Gemeinde        | Oberägeri                                     |
| Standort        | Eichli, bei Koordinaten 2 690 600 / 1 221 050 |
| Grundstück Nrn. | 553, 778, 779, 781, 1806                      |
| AFW 56387       |                                               |

### **Das Amt für Wald und Wild,**

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

### **verfügt:**

1. Die gemäss Plan «Waldfeststellung Eichli, GS Nrn. 553, 778, 779, 781, 1806, Gemeinde Oberägeri», 1:500, vom 6. Februar 2023 neu bezeichnete Waldgrenze auf den GS Nrn. 553, 778, 779, 781 und 1806, Gemeinde Oberägeri, wird statisch festgesetzt. Die von dieser Waldgrenze eingegrenzte Fläche ist Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldfläche ist nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldfläche sowie die festgestellte Waldgrenze sind nach Rechtskraft dieser Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

- ### A-Post Plus:

[illegible]

■ [REDACTED]  
 ■ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
 ■ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
 ■ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Amt für Wald und Wild

M. Zogbe

Martin Ziegler  
Amtsleiter

Seite 3/5

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Eichli, GS Nrn. 553, 778, 779, 781, 1806, Gemeinde Oberägeri», 1:500, vom 6. Februar 2023

Versand: 22. März 2023

#### **A. Sachverhalt:**

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
  - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1983, 1994, 2002, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
  - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
  - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
  - Plan «Waldfeststellung Eichli, GS Nrn. 553, 778, 779, 781, 1806, Gemeinde Oberägeri», 1:500, vom 6. Februar 2023.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d.h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen ein. Dies erfolgt etappenweise. Das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) leitete vor diesem Hintergrund und aufgrund eines geplanten Bauprojekts von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren betreffend die Uferbestockung des Eichlibächlis auf den GS Nrn. 553, 778, 779, 781 und 1806, Gemeinde Oberägeri, ein. Bei dieser Uferbestockung handelt es sich um eine Gehölzinsel, die im Westen und Nordwesten an Bauzone grenzt. Im Übrigen ist sie von Landwirtschaftsfläche umgeben. Aufgrund der angrenzenden Bauzone wurde auf den GS Nrn. 548 und 1972, ebenfalls Oberägeri, bereits im Jahr 2006 eine statische Waldgrenze festgesetzt. Diese ist rechtskräftig.
3. Für die Waldabgrenzung waren Einmessungen im Gelände erforderlich, die im Abgleich mit den oben genannten Luftbildern validiert wurden. Auf dieser Grundlage wurde der oben genannte Plan vom 6. Februar 2023 erstellt. Die neu vorgesehene Waldgrenze schliesst an die bereits rechtskräftige Waldgrenze an.
4. Mit Schreiben vom 8. und 15. Februar 2023 wurde der Plan vom 6. Februar 2023 den von der Waldfeststellung direkt und indirekt betroffenen Eigentümerschaften zugestellt. Damit wurde im Sinne des rechtlichen Gehörs mit Frist bis 1. bzw. 8. März 2023 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Diese Fristen verstrichen ungenutzt.

#### **B. Erwägungen:**

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das AFW für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

2. Im vorliegenden Fall liegt zwar kein konkretes Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Eichli, GS Nrn. 553, 778, 779, 781, 1806, Gemeinde Oberägeri», 1:500, vom 6. Februar 2023 bezeichnet die auf GS Nrn. 553, 778, 779, 781 und 1806, Gemeinde Oberägeri, festgelegten Waldgrenzen in Form rot-gestrichelter Linien. Die von diesen Linien gegenüber dem Freiland abgegrenzten Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes. Die Festlegung erfolgte anhand der tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldgrenzen, die im Plan ausdrücklich neu bezeichnet sind.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

